

8. *fordert* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden Sonderorganisationen und internationalen Organisationen *auf*, sozioökonomische Faktoren zu berücksichtigen und sich im Wege der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit mit allen Aspekten des Problems des Schlepperunwesens auseinanderzusetzen;

9. *erklärt erneut*, wie wichtig die in Kraft befindlichen internationalen Übereinkünfte sind, wenn es darum geht, die wirtschaftliche Ausbeutung und die Verluste an Menschenleben zu verhindern, zu denen es infolge des Schlepperunwesens kommen kann, und fordert alle Staaten auf, Informationen auszutauschen und, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation solcher Übereinkünfte oder den Beitritt zu ihnen zu erwägen und sie voll umzusetzen und durchzusetzen;

10. *betont*, daß die internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Schlepperunwesens nicht die rechtmäßige Migration und die Reisefreiheit einschränken oder den Schutz aushöhlen sollen, der Flüchtlingen durch das Völkerrecht gewährt wird;

11. *erklärt erneut*, daß das Völkerrecht und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Bewältigung des Schlepperproblems voll eingehalten werden müssen, wozu auch die humane Behandlung der Migranten und die strikte Einhaltung aller ihrer Menschenrechte gehört;

12. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, auf ihrer sechsten Tagung 1997 der Frage des Schlepperunwesens Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, im Rahmen ihres Mandats die internationale Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieses Problems zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut dieser Resolution allen Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen zukommen zu lassen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/63. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, darunter auch mit Drogen zusammenhängender Verbrechen wie Terrorismus, unerlaubter Waffenhandel und Geldwäsche, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolutionen 50/145 und 50/146 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1995 erzielten Fortschritte¹⁷;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ist und welche entscheidende Rolle es bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege spielt, indem es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechensverhütung innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu verbessern;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß das Programm im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen Vorrang hat und daß ein angemessener Anteil der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Mittel für das Programm veranschlagt werden muß;

4. *begrüßt* die Erhebung der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den Rang einer Abteilung, verweist jedoch gleichzeitig auf die gravierenden Auswirkungen, die die Haushaltskürzungen auf ihre Fähigkeit zur Erbringung der von den Mitgliedstaaten gewünschten Dienste haben;

5. *bekräftigt* ihre Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995 und ersucht den Generalsekretär, die vollinhaltliche Durchführung insbesondere von Abschnitt III Ziffern 29 und 30 der genannten Resolution sicherzustellen;

¹⁷ A/51/327.

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Programm weiter zu stärken, indem er ihm die Ressourcen zuweist, die es für die Erfüllung seines Auftrags, einschließlich der Folgemaßnahmen zu der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁸ und zum Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger¹⁹, benötigt;

7. *bekräftigt* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und den Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zukommt, und betont, daß es notwendig ist, die operativen Aktivitäten des Programms, insbesondere in den Entwicklungs- und Übergangsländern, weiter zu verbessern, damit dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Unterstützung bei der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf Antrag entsprochen werden kann;

8. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, beträchtliche finanzielle Beiträge zu den operativen Aktivitäten des Programms zu leisten, und ermutigt alle Staaten, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, und dabei auch die Aktivitäten zu berücksichtigen, die zur Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität notwendig sind;

9. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere internationale, regionale und nationale Finanzierungsorganisationen *auf*, die operativen technischen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu unterstützen und solche Aktivitäten in ihre Programme aufzunehmen, dabei von der Fachkompetenz des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Gebrauch zu machen und bei einschlägigen technischen Hilfsprojekten und beratenden Missionen eng zusammenzuarbeiten;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen des Programms zu den Friedenssicherungsmissionen und Sondermissionen der Vereinten Nationen sowie von seinen Beiträgen zu dem Folgeprozeß dieser Missionen, unter anderem in Form von Beratenden Diensten, und legt dem Generalsekretär nahe, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu empfehlen, daß die Wiederherstellung und die Reform des Strafrechtspflegesystems in Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, insbesondere auf dem Gebiet der Geldwäsche, weiter zu stärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles zu tun, um der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtliniengebenden Organ auf diesem Gebiet, bei der Durchführung ihrer Aktivitäten, insbesondere auch bei der Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Organen wie der Suchtstoffkommission, der Menschenrechtskommission und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau behilflich zu sein;

13. *fordert* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege *auf*, ihre einschlägigen Resolutionen über das strategische Management des Programms umzusetzen, insbesondere soweit sie die Berichterstattungspflichten, die Vorlage von Vorschlägen und die Ressourcenmobilisierung betreffen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/64. Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogenengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/168 vom 23. Dezember 1994 und 50/148 vom 21. Dezember 1995,

zutiefst besorgt darüber, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen und Designerdrogen, sowie deren unerlaubte Gewinnung und der unerlaubte Verkehr damit trotz verstärkter Bemühungen der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen weltweit zugenommen haben und somit nach wie vor eine Bedrohung der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohls von Millionen von Menschen, insbesondere jungen Menschen, in allen Ländern sowie für die politischen und sozioökonomischen Systeme und die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität einer wachsenden Zahl von Staaten darstellen,

äußerst beunruhigt über die zunehmende Gewalttätigkeit und die immer größere Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogenverkehr und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel sowie dem unerlaubten Handel mit Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien nachgehen, sowie über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen, und sich dessen bewußt, daß eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und wirksame Strategien erforderlich sind, wenn im Kampf gegen alle Formen transnationaler krimineller Aktivitäten Ergebnisse erzielt werden sollen,

davon überzeugt, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beim Kampf gegen die mit Drogen zusammenhängende Kriminalität, wie Terrorismus, unerlaubter Waffenhandel und Geldwäsche, wünschenswert ist, sowie eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

¹⁸ Siehe A/49/748, Anhang, Abschnitt I. A.

¹⁹ A/CONF.169/16.